



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Gabriel Kolly / Roger Schuwey

2015-CE-2

Empfang für neu eingebürgerte Schweizer nach dem erleichterten Einbürgerungsverfahren: Wer entscheidet? Wer bezahlt?

I. Frage

Unseren Informationen zufolge wird der Kanton Freiburg Empfänge für die Neubürgerinnen und Neubürger organisieren, die die Schweizer Nationalität über das erleichterte Einbürgerungsverfahren erlangt haben (Art. 27 BüG).

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht (BRG) am 1. Juli 2008 werden die neu Eingebürgerten, die das Bürgerrecht über das ordentliche Verfahren (Art. 12 BüG) erworben haben, zu einem offiziellen Empfang eingeladen (Art. 17a BRG).

Zur Erinnerung:

Art. 17a Offizieller Empfang

1. Nachdem das Einbürgerungsdekret genehmigt wurde, lädt das Amt die neuen Bürger zu einem offiziellen Empfang ein.
2. Der neue Bürger wird aufgefordert, sich vor dem Staatsrat oder seinem Vertreter mit folgenden Worten zu verpflichten: *«Ich verpflichte mich, der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung treu zu sein; ich verpflichte mich als loyaler und treuer Schweizer die Gesetze, die Freiheiten und die Unabhängigkeit meines neuen Heimatlandes zu achten und mich für sie einzusetzen und meiner neuen Heimat würdig zu dienen».*
3. Der Staatsrat legt die Einzelheiten des offiziellen Empfangs fest.

Artikel 8 des Reglements über das freiburgische Bürgerrecht behandelt den offiziellen Empfang

1. Die offiziellen Empfänge werden mindestens zweimal im Jahr durchgeführt.
2. Vor jedem offiziellen Empfang bezeichnet der Staatsrat auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (die Direktion) seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter).
3. Die Direktion legt die Einzelheiten der offiziellen Empfänge, insbesondere ihren Ablauf, fest. Sie sorgt auch dafür, dass sie regelmässig an verschiedenen Orten des Kantons stattfinden.
4. Neue Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, am Empfang teilzunehmen.

Alle Rechtsvorschriften erwähnen die gemäss dem ordentlichen und nicht nach dem erleichterten Verfahren eingebürgerten Personen.

Ist es in Zeiten des Sparens angebracht, nachdem bereits Besuche auf Alpen für Neubürgerinnen und Neubürger durchgeführt wurden, Empfänge für Bürgerinnen und Bürger zu organisieren, die nach dem erleichterten Verfahren eingebürgert wurden?

Wir danken dem Staatsrat für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich der Staatsrat, um die Organisation eines Empfangs für Neubürgerinnen und Neubürger zu beschliessen, die nach dem erleichterten Verfahren eingebürgert wurden?
2. Wer wird eingeladen?
3. Ist ein Betrag für die Organisation dieses Empfangs im Voranschlag 2015 enthalten?
4. Falls ja, unter welchem Posten?
5. Decken die in der Verordnung vom 19. Mai 2009 festgelegten Gebühren die Verfahrenskosten?
6. Wie hoch sind die Gesamtkosten der Anlässe, welche das Amt für Einbürgerungen für die neu Eingebürgerten organisiert?
7. Wird das Personal des Amtes mit der voraussichtlichen Zunahme der Einbürgerungen im Kanton (+45% gemäss der Einbürgerungskommission des Grossen Rates) den Arbeitsaufwand bewältigen können?
8. Wer wird den Staatsrat an diesem Empfang vertreten?

29. Dezember 2014

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat darauf hinweisen, dass der Erwerb der Staatsangehörigkeit, unabhängig vom Verfahren (ordentlich oder erleichtert), nach dem eine Person die Schweizer Staatsangehörigkeit erlangt, ein wichtiger Akt ist, der nicht auf eine simple Verwaltungshandlung reduziert werden kann.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit ist ganz klar ein starker Akt. Er ist für alle neuen Bürgerinnen und Bürger mit einer Reihe wichtiger Rechte, aber auch Verpflichtungen verbunden. Darunter namentlich die Loyalitäts- und Treuepflicht gegenüber der neuen Nation.

Die Organisation eines Empfangs für alle Personen, die das Schweizer Bürgerrecht erworben haben, ist eine informelle Gelegenheit nicht nur, um den Eintritt dieser Personen in die Schweizer Gemeinschaft festlich zu markieren, mit ihnen zusammen die neuen Rechte zu feiern (z. B.: demokratische Rechte), die sie als neue Schweizer Bürger erhalten, sondern auch um sie an die Pflichten zu erinnern, die ihr neuer Status mit sich bringt.

Frage 1: Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich der Staatsrat, um die Organisation eines Empfangs für Neubürgerinnen und Neubürger zu beschliessen, die nach dem erleichterten Verfahren eingebürgert wurden?

Das Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht (BRG; SGF 114.1.1) schreibt die Organisation eines offiziellen Empfangs derzeit nur vor für Personen, die nach dem ordentlichen Verfahren eingebürgert wurden (Art. 17a BRG).

Daraus folgt, dass die Organisation eines offiziellen Empfangs für Personen, die nach dem vereinfachten Verfahren eingebürgert wurden, fakultativ ist.

Aus allen eingangs erwähnten Gründen hält es der Staatsrat für angemessen, alle Neubürgerinnen und Neubürger gebührend zu empfangen, und zwar unabhängig davon, nach welchem Verfahren sie die Schweizer Staatsangehörigkeit erworben haben.

Frage 2: Wer wird eingeladen?

Der Staatsrat hat sich entschlossen nur Personen mit freiburgischem Bürgerrecht und die hier wohnhaft sind an den offiziellen Empfang einzuladen. Die Ehepartnerin oder der Ehepartner sowie die Kinder dürfen die eingebürgerte Person begleiten.

- Je nach Kapazität der vorgesehenen Räumlichkeiten wird ein Teil der Personen, die ab 2014 die Schweizer Staatsbürgerschaft und das Bürgerrecht des Kantons Freiburg erworben haben, an den offiziellen Empfang eingeladen, der am 6. Mai 2015 vorgesehen ist.
- Die übrigen im Jahr 2014 und seit Anfang 2015 eingebürgerten Personen werden an einen zweiten Empfang eingeladen, der am 18. November 2015 stattfinden soll.

Fragen 3 und 4: Ist ein Betrag für die Organisation dieses Empfangs im Voranschlag 2015 enthalten und falls ja, unter welchem Posten?

Dass ein offizieller Empfang für die nach dem erleichterten Verfahren neu eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger (Empfang 27 BüG) organisiert werden soll, wurde im Herbst 2014 beschlossen. Daher wurde kein fester Betrag im Voranschlag 2015 vorgesehen. Dieser wurde jedoch um CHF 4'000.- erhöht, um dem voraussichtlichen Anstieg der Anzahl eingebürgerter Personen Rechnung zu tragen.

Es sei jedoch erwähnt, dass die Kosten für diese offiziellen Empfänge (rund CHF 14.- pro Person; vgl. Antwort auf die Frage 6) in keinem Verhältnis zur Notwendigkeit stehen, den starken Akt der Einbürgerung gebührend zu feiern.

Die Bedeutung dieser Feier hat im Übrigen eine Gemeinde dazu bewogen, dem Staat anzubieten, sich wesentlich an den Organisationskosten des Empfangs zu beteiligen, der im Mai auf ihrem Gebiet stattfindet. Damit können die «finanziellen Auswirkungen» der neuen Empfänge für den Staat im Jahr 2015 noch weiter reduziert werden.

Der auf CHF 3'500.- geschätzte Restbetrag wird vom Budget des Amts für Zivilstandswesen und Einbürgerungen (ZEA) übernommen, wahrscheinlich über den Betrag, der für die offiziellen Empfänge im Jahr 2015 vorgesehen war.

Frage 5: Decken die in der Verordnung vom 19. Mai 2009 festgelegten Gebühren die Verfahrenskosten?

Die Gebühren im Bereich der erleichterten Einbürgerung werden ausschliesslich vom Staatssekretariat für Migration erhoben, denn es handelt sich um ein Bundesverfahren und der Kanton ist nicht entscheidende Instanz.

Das ZEA wird jedoch vom Bund für die Erhebungsberichte entschädigt, die es zuhanden der Bundesbehörde erstellt. So hat das ZEA beispielsweise im Jahr 2014 von der Bundesbehörde CHF 76'800.00 für 376 Berichte erhalten, die es im Rahmen der erleichterten Einbürgerungsverfahren für den Bund erstellt hat.

Es besteht keine direkte Verbindung zwischen den Kosten für einen Empfang 27 BüG und den Beträgen, die das ZEA im Rahmen der Verfahren 27 BüG erhält. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Beträge, die für den neuen Empfang ausgegeben werden, im Vergleich dazu, was der Staat Freiburg für seine Tätigkeiten im Rahmen der Verfahren 27 BüG einnimmt, sehr gering sind (vgl. Antwort auf die Frage 6).

Frage 6: Wie hoch sind die Gesamtkosten der Anlässe, welche das Amt für Einbürgerungen für die neu Eingebürgerten organisiert?

Im Jahr 2014 beliefen sich die Kosten der Empfänge des ZEA auf rund CHF 24'000.- für 764 Neubürgerinnen und Neubürger, die in Begleitung ihrer Angehörigen (Ehepartner(in) und Kinder) empfangen wurden, d. h. insgesamt rund 1700 Personen.

Das entspricht rund CHF 14.- pro Person und Anlass.

Der Staatsrat nutzt die Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, dass er besonderes Augenmerk auf die Herkunft des Apéros (einschliesslich der Getränke) legt, der den grössten Ausgabeposten der Empfänge ausmacht. So werden systematisch regionale Produkte serviert, die oft aus der landwirtschaftlichen Produktion in der Region stammen. Das Apéro wird regelmässig von der *Association fribourgeoise des paysannes* zubereitet.

Frage 7: Wird das Personal des Amtes mit der voraussichtlichen Zunahme der Einbürgerungen im Kanton (+45% gemäss der Einbürgerungskommission des Grossen Rates) den Arbeitsaufwand bewältigen können?

Die Informationen der Grossräte Gabriel Kolly und Roger Schuwey sind korrekt. Das ZEA hat 2014 insgesamt 1597 neue Dossiers erfasst, 2013 waren es noch 1110 (2012 waren es 1026). Um den voraussichtlichen Anstieg an Einbürgerungen bewältigen zu können, befindet sich das ZEA derzeit in einer Umstrukturierung zum IAEZA, das ab dem 1. April 2015 bestehen wird.

Es ist zudem festzuhalten, dass die durch die Organisation der Empfänge anfallende Arbeit grundsätzlich nicht von der Anzahl eingebürgerter Personen abhängt. Die Mitarbeiter des Amtes sind mittlerweile erfahren in der Organisation dieser offiziellen Empfänge, die fast zur Routine werden.

Die Organisation der zusätzlichen Empfänge dürfte an sich also keine neue Arbeitsüberlastung für das ZEA darstellen.

Frage 8: Wer wird den Staatsrat an diesem Empfang vertreten?

Wie bei den anderen Empfängen, die bereits für die nach dem ordentlichen Verfahren eingebürgerten Personen durchgeführt wurden, wird der Staatsrat von der Staatsrätin und Direktorin der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, einem weiteren Mitglied des Staatsrats (dem Staatsrat und Direktor für Erziehung, Kultur und Sport für die beiden Empfänge von 2015 für Personen, die nach dem erleichterten Verfahren neu eingebürgert worden sind) und einem Staatsweibel vertreten.

24. Februar 2015